

Wer bezahlt das kaputte Tablet?



Die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Geräten wirft rechtliche Fragen auf. Foto: AdobeStock.

Juristische Tipps. Beim Schulstart werden den Schülerinnen und Schülern zahlreiche Materialien ausgehändigt. Immer mehr Schulen stellen ihren Lernenden auch digitale Geräte zur Verfügung. Einige juristische Tipps, damit dies für alle Beteiligten gut funktioniert.

Mit dem Lehrplan 21 und dem Modul «Medien und Informatik» halten digitale Medien definitiv Einzug im Schulalltag. Von Verfassung und Gesetzes wegen muss die Volksschule den Lernenden die für den Unterricht benötigten Geräte in ausreichender Menge und unentgeltlich zur Verfügung stellen (Art. 19 und 62 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung; §§ 16 Abs. 1 und 53 des Schulgesetzes des Kantons Aargau; §§ 7 Abs. 1 und 44^{er} ff. des Volksschutzgesetzes des Kantons Solothurn). Grundsätzlich können Schulen ihren Schülerinnen und Schülern den Einsatz eigener Geräte erlauben (BYOD), eine Verpflichtung dazu wäre aber mit dem **Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht** nicht vereinbar. Diesen Anspruch verletzen würde wohl auch eine **Kaution** für die leihweise Abgabe digitaler Medien oder die Bedingung einer **Haftpflichtversicherung**.

Nutzungsrichtlinien erstellen

Die Ausstattung der Schülerschaft mit digitalen Medien durch die Schule wirft zahlreiche rechtliche Fragen auf. Viele Schulen regeln dies im **Medien- und Informatikkonzept**, in einem **Merkblatt**, in **Nutzungsrichtlinien** oder in einer **Nut-**

zungsvereinbarung. Wenn Lernende die digitalen Medien nutzen müssen, so müssen sie die Geräte aufgrund ihrer Schulpflicht (§ 4 Schulgesetz AG; § 19 Volksschulgesetz SO) genauso entgegennehmen wie zum Beispiel ein Mathebuch. Und sie müssen sich an die Regeln halten, welche die Schulen für die Nutzung ihrer Geräte erlässt. Das Wort **Nutzungsrichtlinien** ist deshalb wohl passender als Nutzungsvereinbarung. Indem die Lernenden und ihre Eltern diese unterzeichnen, bestätigen sie, davon Kenntnis genommen zu haben.

Nutzungsrichtlinien regeln üblicherweise die Rechte und Pflichten der Lernenden, der Schule und der Lehrpersonen, die Rolle der Eltern und Haftungsfragen. Geregelt werden muss namentlich, ob die Geräte nach Hause genommen werden, für **ausserschulische Aktivitäten** und mit eigenen Apps und Onlinediensten genutzt werden dürfen. Will eine Schule dies verhindern, soll sie dies explizit und klar verständlich festhalten.

Haftungsfragen

Wer einem anderen – mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit – widerrechtlich Schaden zufügt, ist zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Obligationenrecht [OR]). Grundsätzlich haften auch urteilsfähige Kinder und Jugendliche für Schaden (Art. 19 Abs. 3 OR). Für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit und der Frage, welches Mass an Sorgfalt erwartet werden darf, kommt es auf die konkreten Umstände und auf das Kind an (Alter, intellektuelle Fähigkeiten). Installiert zum Beispiel ein Achtjähriger eine schädigende App auf ei-

nem Tablet der Schule, kann ihm bezüglich dieser schädigenden Handlung nicht ohne Weiteres Urteilsfähigkeit zugestanden werden. Nimmt aber zum Beispiel eine Zwölfjährige das Tablet ins Freibad mit und wird es dort gestohlen, liegt der Schluss nahe, dass sie den Schaden fahrlässig verursacht und somit für diesen einstehen muss. Auch die Eltern können haftbar gemacht werden (Art. 333 Abs. 1 Zivilgesetzbuch [ZGB]), sofern sie nicht aufzeigen können, dass sie «das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet» haben.

Sorgfaltspflichten der Schule

Wichtig ist: Die Schule hat den Schülerinnen und Schülern gegenüber eine **Sorgfaltspflicht**. Sie muss voraussehbaren kritischen Situationen mit geeigneten Sicherheitsvorkehrung Rechnung tragen. Dies beispielsweise, indem sie die Installation von privaten Apps und den Zugang zu nicht jugendfreien Inhalten verhindert oder Schutzhüllen mit den Geräten abgibt. Überlässt die Schule den Lernenden digitale Geräte, hat sie auch die Möglichkeit, Beschimpfungen oder Mobbing via soziale Netzwerke im Auge zu behalten. Um ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, drängt sich – neben technischen Massnahmen – eine Thematisierung dieser Problematiken im Unterricht auf. Linus Cantieni, Dr. iur. Rechtsanwalt, kompassus ag (www.kompassus.ch), neu auch an der Bleichemattstrasse 42, 5000 Aarau